Jobcenter Landkreis Göttingen

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6
des Jobcenter Landkreis Göttingen und an
die Stadt Göttingen

Über Fach

Rundschreiben Nr. 32/2016 – SGB II
Änderungen im Bereich § 22 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Regelungsinhalt
Die jeweiligen Änderungen im Gesetzeswortlaut sind fett gedruckt:

1. § 22 Abs. 1 S.2 SGB II

a) *„Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die* ***~~angemessenen~~*** *Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt"*
b) Durch die Streichung des Wortes „angemessenen" wird klargestellt, dass bei einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes in eine unangemessene Wohnung auch nur die vorherigen KdU übernommen werden. Bisher war geregelt, dass in diesem Fall die max. angemessenen KdU zu übernehmen sind. Im Leitfaden Zif. 6.2.1.2 ist daher der entsprechende Absatz gestrichen worden
c) Die Regelung hat keine Auswirkung auf das Rundschreiben 10/2016 „Dynamisierung der Unterkunftskosten in Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II".

2. Wohnsitzauflage, § 22 Abs. 1a SGB II (neu)

a) ***„Bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für KdU und Heizkosten nach dem Ort, an dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat."***
b) Wenn Personen per Wohnsitzauflage einer Gemeinde im Landkreis Göttingen zugewiesen ist, bestimmt sich die KdU nach dem Angemessenheitswert der jeweiligen Gemeinde. Personen, die eine Wohnsitzauflage für einen anderen Landkreis/kreisfreien Stadt haben, erhalten vom Jobcenter Landkreis Göttingen keine Leistungen (vgl. auch § 36 SGB II (neu)).
Personen mit Wohnsitzauflagen dürfen nur in den Trägerbereichen gemäß der Festlegung der Wohnsitzauflage Leistungen beantragen. Wenn jemand ein Wohnsitzauflage für Fulda hat, kann er beim Landkreis Göttingen keine Leistungen beantragen.

Ansprechzeiten:
Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen,
25. Aug. 2016

Auskunft erteilt:
Herr Oberdieck

E-Mail:
oberdieck
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2848

Fax:
0551 525-62848

Zimmer: 2511

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
56.1/50 11 00

Standort:
Landkreis Göttingen
Gothaer Platz 2
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de
Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000042204

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04 2605 1450 0000 0065 10
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62
Postbank Hannover
IBAN: DE77 2501 0030 0004 5353 04

3. Außerachtlassung von Rückzahlungen, § 22 Abs. 3 SGB II

a) *„[...];Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie* ***oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung*** *beziehen, bleiben außer Betracht "*

b) Wenn eine leistungsberechtigte Person mit unangemessenen KdU oder KdH Rückzahlungen erhält (z.B. Heizkostenrückerstattung), dürfen diese Beträge in Höhe der vom Jobcenter bisher nicht übernommenen Beträge nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden (vgl. auch Leitfaden § 22, Zif. 4.5.1).

4. Änderung der Zuständigkeit bei Zusicherung und Wegfall der Erforderlichkeit, § 22 Abs. 4 SGB II

a) ***„Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind."***

b) **Nicht mehr der Wegzugsträger ist für die Zusicherung zuständig, sondern der Zuzugsträger**.

Zieht jemand aus Hannover in den Landkreis Göttingen, soll die jeweils zuständige LSB (LK/Stadt Göttingen) die Zusicherung erteilen; die LSB ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die KdU (Bruttokaltmiete) angemessen sind.

Wenn der Mietzins (bruttokalt) für die zuzusichernde Wohnung unangemessen ist, ist die Zusicherung abzulehnen. Da die Heizkosten hierbei unberücksichtigt bleiben, ist auch § 22 Abs. 10 nicht anzuwenden.

c) **Es kommt bei § 22 Abs. 4 nicht mehr auf die Erforderlichkeit an!!!**
Die Zusicherung der Unterkunftskosten (Abs. 4) ist jetzt erforderlichkeitsfrei (sh. näheres im Leitfaden § 22). Bei Abs. 6 spielt sie allerdings weiterhin eine Rolle (Zusicherung der Wohnungsbeschaffungskosten durch den Wegzugsträger).

d) Wie bisher erfolgt die Zusicherung nur auf die angemessenen **Unterkunftskosten** (ohne Heizung). Der Gesetzgeber hat die Möglichkeiten des § 22 Abs. 10 nicht mit aufgenommen. Der Wortlaut des Gesetzes begrenzt ferner die Zusicherung auf die Unterkunftskosten.

5. Übernahme von Genossenschaftsanteilen, § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II

a) *„Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution* ***und der Erwerb von Genossenschaftsanteilen*** *können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.."*

b) Auch nach bisheriger Rechtsauslegung sind Genossenschaftsanteile wie eine Mietkaution behandelt worden. Daher stellt die gesetzliche Regelung für das Jobcenter Landkreis Göttingen keine Neuerung dar (sh. näheres im Leitfaden § 22).

c) Die Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten durch den Wegzugsträger ist erhalten geblieben. Nach Abs. 6 S. 2 soll (wie bisher) die Zusicherung erteilt werden, wenn der Umzug **notwendig** ist und ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Hier ist also eine **Erforderlichkeitsprüfung** wie bisher durchzuführen.

6. Genossenschaftsanteile sind Darlehen, § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II

a) *„Aufwendungen für eine Mietkaution* ***und für Genossenschaftsanteiles sollen*** *als Darlehen erbracht werden."*

b) Auch nach bisheriger Rechtsauslegung sind Genossenschaftsanteile wie eine Mietkaution behandelt worden, also auch als Darlehen. Daher stellt die gesetzliche Regelung für das Jobcenter Landkreis Göttingen keine Neuerung dar.

7. Gesamtangemessenheitsgrenze bei Einzelfallprüfung § 22 Abs. 10 SGB II (neu)

a) ***„Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Abs. 1 S. 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Abs. 1 S. 2 bis 4 gilt entsprechend."***

b) Im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit der KdU und Heizkosten im jeweiligen Einzelfall kann eine Gesamtangemessenheitsgrenze angesetzt werden.

Gesamtangemessenheitsgrenze = angemessene KdU + angemessene Heizkosten

Mit diesem Wert spiegelt man die tatsächlichen Gesamt-KdU und Gesamt-Heizkosten.

Sind die tatsächlichen Gesamt-KdU und Gesamt-Heizkosten kleiner oder gleich groß wie die Gesamtangemessenheitsgrenze, sind die KdU und Heizkosten insgesamt angemessen.

Es bedarf in diesem Fall keines Kostensenkungsverfahrens.

Auch im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II ist die Gesamtangemessenheitsgrenze zu berücksichtigen.

(sh. näheres im Leitfaden § 22).

c) § 44 SGB X ist in den Fällen zu prüfen, in denen aufgrund der Miete und der BK/HK-Vorauszahlungen die Gesamtangemessenheitsgrenze überschritten wurde und sich nach den Jahresrechnungen ergibt, dass die Gesamtangemessenheitsgrenze eingehalten wird. Wenn es in diesen Fällen zu Kürzungen der KdU/Heizkosten gekommen ist, sind die gekürzten Monate neu zu bescheiden.

II. Änderung des Leifadens

Das Leitfadenkapitel „§ 22" ist aktualisiert und diesem Rundschreiben beigefügt.

III. Umsetzung/ Verfahrensablauf

Die Änderungen treten zum 01.08.2016 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt zu beachten.

Laufende Kostensenkungsverfahren sind auf die Einhaltung der Gesamtangemessenheitsgrenze hin zu überprüfen. Wenn im Ergebnis die Gesamtangemessenheitsgrenze eingehalten wird, ist das laufende Kostensenkungsverfahren abzubrechen.

Dies gilt auch bei laufenden Widerspruchsverfahren. Diese sind im Rahmen der Abhilfeprüfung bereits in der LSB zu überprüfen bzw. nach Abgabe durch die Widerspruchsstelle.

Das Dokument im Briefeditor „Zusicherung Unterkunftskosten SGB II“ ist an die neue Rechtslage angepasst worden.

Zur Umsetzung des Prüfschritts „Gesamtangemessenheitsgrenze“ ist der Dokumentationsbogen Kostensenkungsverfahren ergänzt worden.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Fachaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Oberdieck

Anlage

Dokumentationsbogen Kostensenkungsverfahren

BG-Nummer: _____
Name des Leistungsberechtigten: _____

Anzahl der BG-Mitglieder: _____
Wohnfläche: _____ m²
Wohnort: _____

tatsächliche Bruttokaltmiete aktuell _____ Euro
angemessene Bruttokaltmiete nach A & K _____ Euro

Die Wohnung ist aktuell	☐ **angemessen.** ☐ **unangemessen.**

Differenz
☐ über 10 Prozent der BKM
☐ unter 10 Prozent der BKM

I. Prüfung der Gesamtangemessenheitsgrenze

a) Tatsächliche KdU _____€ +

Tatsächliche KdH _____€

Summe: _____€

b) Wert Angemessenheitsgrenze: _____€ +

Wert HK Bundesheizkostenspiegel _____€

Summe: _____€

Wenn a) ist gleich oder kleiner als b), ist kein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.
Wenn b) ist größer als a), weiter mit II.

II. Bestandsschutzprüfung:

tatsächliche Bruttokaltmiete 31.03.2013 _____ Euro
angemessene Bruttokaltmiete zum 31.03.2013 _____ Euro
Differenz _____ Euro

- die Wohnung war zum 31.03.2013 ☐ angemessen ☐ unangemessen
- durchgehender Leistungsbezug seit 01.03.2013 ☐ ja ☐ nein

Da die Unterkunftskosten nach den zum 31.03.2013 geltenden Grenzwerten ohne Berücksichtigung eines Wohnflächenmehrbedarfes angemessen waren und durchgehender Leistungsbezug bestand, wird bis zu einer Änderung in den Verhältnissen die bisherige Bruttokaltmiete als angemessen angesehen und bis zur Grenze des § 12 WoGG übernommen.

Datum Hdz.

II. bestehendes Kostensenkungsverfahren

Eine Kostensenkungsaufforderung wurde versandt am _____.
Die Sechs-Monats-Frist läuft aus am _____.
Ende der Stellungnahmefrist _____.

- Kostensenkungsbemühungen werden / wurden nachgewiesen ☐ ja ☐ nein
- vorgelegte Nachweise sind ausreichend ☐ ja ☐ nein

neue Angemessenheitsgrenze _____ Euro
Anpassung der Angemessenheitsgrenze mit Schreiben vom _____
Nachweisfrist für Senkungsbemühungen neu bis zum _____

III. Einzelfallprüfung

1. Nachweis von Kostensenkungsbemühungen

- Kostensenkungsbemühungen wurden nachgewiesen. ☐ ja ☐ nein
- nachgewiesen wurden
  - ☐ Verhandlungen mit dem Vermieter
  - ☐ Verhandlungen mit Energieversorgern etc.
  - ☐ Bemühungen zur Untervermietung
  - ☐ Bemühungen zur Wohnungssuche
  - ☐ sonstige _____
- Die eingereichten Nachweise sind ausreichend. ☐ ja ☐ nein
- Die Bruttokaltmiete kann / konnte auf den angemessenen Betrag gesenkt werden ☐ ja ☐ nein.
- Die Kostensenkungsbemühungen greifen zum _____

2. Zumutbarkeit der Kostensenkung durch Wohnungswechsel

Folgende persönliche Gründe, die im Rahmen der Ermessensentscheidung von Bedeutung sein können, sind aus der Akte ersichtlich oder wurden vom Leistungsberechtigten vorgetragen:

- ☐ absehbar kurzfristiger Leistungsbezug nach dem SGB II (bis 6 Monate)
- ☐ Erkrankungen oder Behinderungen, die einen konkreten erhöhten Raumbedarf begründen
- ☐ bevorstehende Veränderung der BG (z.B. Schwangerschaft, Zuzug eines Partners etc.)
- ☐ konkreter erhöhter Raumbedarf zur Ausübung eines Umgangsrechts
- ☐ Pflege / Unterstützung nur durch konkretes soziales Umfeld sichergestellt
- ☐ Schulwechsel für Kind/er nicht möglich / zumutbar
- ☐ Wohnungswechsel erschwert / verhindert Ausübung einer konkreten Erwerbstätigkeit o. deren Aufnahme
- ☐ Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- ☐ Mietüberschreitung bis 10 %, Berechtigte über 55 Jahre und seit mehr als 10 Jahren in derselben Wohnung
- ☐ Mietüberschreitung bis 10 %, alleinerziehend mit einem Kind im Grundschulalter
- ☐ ein BG-Mitglied über 65 Jahre, Umzug in jetzige, kleinere Wohnung innerhalb der letzten 10 Jahre

☐ Todesfall in der BG innerhalb der letzten 18 Monate
☐ Sonstige

_____

- Unter Berücksichtigung aller Interessen stellen die vorgenannten Gründe eine so erhebliche Einschränkung des / der Leistungsberechtigten dar, dass ein Wohnungswechsel
  - ☐ dauerhaft
  - ☐ für den Zeitraum bis _____

  nicht zumutbar ist.

- Der Nachweis fehlender anderweitiger Kostensenkungsmöglichkeiten wurde erbracht
  - ☐ ja
  - ☐ nein

Da nachweislich eine Kostensenkung durch einen Wohnungswechsel zum jetzigen Zeitpunkt nicht zumutbar und eine anderweitige Kostensenkung nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen.

Eine erneute Überprüfung der Voraussetzungen der Übernahme der tatsächlichen KdU erfolgt zum _____.

Datum Hdz.

IV. Wirtschaftlichkeit eines Wohnungswechsels

Prognostizierte Umzugskosten _____ Euro
Prognostizierte Dauer des weiteren Leistungsbezuges _____ Monate
Unangemessener Teil der BKM _____ * X Monate = _____ Euro

Aufgrund der vorliegenden Zahlen und der vorzunehmenden Prognosen erscheint ein Wohnungswechsel zum jetzigen Zeitpunkt
- ☐ wirtschaftlich
- ☐ unwirtschaftlich.

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft werden daher
- ☐ anerkannt
- ☐ nicht anerkannt.

V. Überprüfung Wohnungsangebot

- Leistungsberechtigter behauptet objektive Unmöglichkeit
  - ☐ ja
  - ☐ nein

- Nachweise wurden in ausreichendem Umfang vorgelegt
  - ☐ ja
  - ☐ nein

- Auf dem Wohnungsmarkt war ein ausreichendes Angebot vorhanden (siehe Anlage)
  - ☐ ja
  - ☐ nein

ERGBNIS

Eine Senkung der Unterkunftskosten auf den angemessenen Betrag erfolgt

☐ ja

☐ nein

Umsetzungstermin: _____

Datum Hdz.